



Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

Zentralverwaltung

Amtliche Mitteilungen

der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Nr. 7

03.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden -
Lehrverpflichtungsverfügung - LVV
 - Anlage 1
 - Anlage 2
 - Anlage 3

Gelsenkirchen, den 03.12.2018

Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden

Ermäßigungs- und Anrechnungstatbestände

1. Einleitung

Art und Umfang der Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden an der FHÖV NRW regelt die Verordnung über die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen¹. Die Jahreslehrverpflichtung (Regellehrverpflichtung) beträgt danach studienjährlich 703 Lehrveranstaltungsstunden (LVS); soweit Lehrende in dem Studienjahr ihr 55. Lebensjahr vollenden, ist sie auf 684 LVS reduziert. Das Studienjahr beginnt am 1.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Lehrverpflichtung ergeben sich insbesondere auch aus der Verfügung zur Lehreinsatzplanung an der FHÖV vom 09.05.2011.

1.1 Dienstpflichten außerhalb der Durchführung von Lehrveranstaltungen

Die im FHGÖD NRW begründeten Dienstpflichten der hauptamtlich Lehrenden umfassen die Lehre, die Abnahme von Prüfungen, die anwendungsbezogene Forschung und die Mitwirkung in der Selbstverwaltung. Dazu zählen u.a.:

- die Vor- und Nachbereitung der Lehre, insbesondere
 - die Aktualisierung des Fachwissens,
 - der Erhalt des Praxisbezugs,
 - die lehrveranstaltungsbezogene Beratung der Studierenden,
- die Teilnahme an zentralen und dezentralen Hochschulveranstaltungen (z.B. Hochschultage und Dienstbesprechungen),
- die eigene fachliche und didaktische Fortbildung,
- die Konzeption von Leistungsnachweisen,
- Prüfungstätigkeiten,
- Forschungsaktivitäten,
- Mitwirkung in der Selbstverwaltung,
 - im Senat und seinen Kommissionen,
 - den Fachbereichen und deren Ausschüssen,
 - Fach- und Modulkoordination,
 - bei der Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer Studienangebote,
 - durch Unterstützung der abteilungsbezogenen Lehrorganisation, z.B. bei der Gewinnung und Betreuung von Lehrbeauftragten, sowie
 - durch Mitwirkung an der Qualitätssicherung.

¹ Lehrverpflichtungsverordnung Fachhochschulen öffentlicher Dienst - LVV FHÖD vom 30.Juli 2007 (GVBl 2007, 310 f.)

1.2 Nachweis der Lehrveranstaltungen

Gehaltene Lehrveranstaltungen werden nur aufgrund des Nachweises der tatsächlich gehaltenen Stunden gemäß dem in Anlage 3 dargestellten Verfahren in der Abrechnung berücksichtigt.

1.3 Reduktionen (Ermäßigungen und Anrechnungen) der Regellehrverpflichtung

Die Lehre in den von der FHÖV NRW angebotenen Studiengängen prägt die Tätigkeit der hauptamtlich Lehrenden. Um gleichwohl ausreichend Raum für die Erfüllung der nicht unmittelbar lehrbezogenen Dienstpflichten (Ziff. 1.1, ab dem 3. Spiegelstrich) zu schaffen, kann die Regellehrverpflichtung bei besonderen Belastungen (z.B. in der Selbstverwaltung oder bei Prüfungsbelastungen Ziff. 3.2.2 ff.) reduziert werden. Für besondere Aktivitäten in Forschung und Weiterbildung stehen ebenfalls Reduktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Summe der als Ermäßigung (vgl. Ziff. 2) gewährten Reduktionen soll 40% der jeweiligen individuellen Lehrverpflichtung nicht überschreiten.

1.4 Verpflichtung zur abteilungs- oder studienortübergreifenden Lehre

Hauptamtlich Lehrende, die an der Abteilung oder dem Studienort, der/dem sie zugewiesen sind, nicht dem Umfang ihrer Regellehrverpflichtung entsprechend eingesetzt werden können, sind verpflichtet, ihrer Lehrverpflichtung auch an anderen Abteilungen nachzukommen. Eine entsprechende Regelung trifft die Abteilungsleitung am Dienstort der hauptamtlich Lehrenden in Abstimmung mit der aufnehmenden Abteilungsleitung unter Abwägung der dienstlichen Interessen der FHÖV und der persönlichen Belange der jeweiligen Lehrenden.

2. Ermäßigungen

2.1 Definition und Verfahren

Ermäßigungen sind Reduktionen der Regellehrverpflichtung, die in der Regel vor Übernahme einer besonderen Belastung im Bereich der Selbstverwaltung oder der Forschung unter Berücksichtigung des damit voraussichtlich verbundenen Aufwands gewährt werden. Sie sollen rechtzeitig vor Beginn eines Studienjahres beantragt werden.

Über den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Präsident; er kann diese Entscheidung delegieren. Der Antrag hat die Art der besonderen Belastung und das Ausmaß der dadurch hervorgerufenen zeitlichen Bindung näher zu bezeichnen; davon kann abgesehen werden, wenn Art und Ausmaß auch ohne nähere Einzelangaben bestimmbar sind.

Jede Gewährung einer Ermäßigung steht unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung, die abhängig ist von der Erreichung des Ziels. Die endgültige Entscheidung ergeht nach Beendigung der besonderen Belastung, für die die Ermäßigung gewährt wurde.

2.2 Besondere Kontingente

- 2.2.1** Der Präsident der FHÖV setzt die Kontingente für die Fachbereiche und die Abteilungsleitungen vor Beginn des Studienjahres fest.
- 2.2.2** Die Fachbereiche schlagen in Rahmen ihrer Kontingente dem Präsidenten eine angemessene Ermäßigung für die Übernahme von Aufgaben der Fachbereiche vor.
- 2.2.3** Die Abteilungsleitungen entscheiden im Rahmen ihres jeweiligen Kontingents über Ermäßigungen für die Übernahme besonderer abteilungsbezogener Aufgaben (insbesondere Beratungsangebote für Studierende sowie Aufgaben der örtlichen Modul- und Fachkoordination) und Stundenabrechnungen für besonderen Reiseaufwand (vgl. Ziff. 3.4).

3. Anrechnungen

Anrechnungen sind Reduktionen, die auf bestimmte, in dieser Verfügung abschließend definierte besondere Belastungen zielen. Sie können in der Regel erst im Nachhinein - d.h. nachdem Eintreten des der Anrechnung zugrundeliegenden Tatbestandes - berücksichtigt werden. Ihre Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Aufwandes. Die Belastung durch besondere, teilnehmerabhängige Lehrformen (Seminar und Projekt) erfolgt ebenfalls durch Anrechnung.

Antragsabhängige Anrechnungen (z.B. Ziff. 3.4) werden auf das Studienjahr angerechnet, in dem der Antrag gestellt wird. Sie müssen spätestens 6 Monate nach Entstehen des Anrechnungsgrundes beantragt werden; danach verfällt der Anspruch auf Reduktion.

3.1 Besondere Lehrveranstaltungsformen

3.1.1 Seminare in den Bachelorstudiengängen des AV/R

Für die Leitung eines im Curriculum der Studiengänge des Fachbereichs AV/R vorgesehenen Seminars werden den Lehrenden zusätzlich zu den Präsenzstunden 3 LVS pro Teilnehmer angerechnet, soweit curricular mindestens 36 Präsenzstunden vorgesehen sind. Werden Seminare mit weniger als 12 Teilnehmern belegt, entfallen pro fehlenden Teilnehmer 3 Präsenzstunden. Bei Durchführung des Seminars durch 2 Lehrende erfolgt eine anteilmäßige Anrechnung von Lehrveranstaltungsstunden.

Grundsätzlich sollen hauptamtlich Lehrende in einem Studienjahr nur ein Seminar mit der Höchststundenzahl leiten. In Ausnahmefällen entscheidet die Abteilungsleitung.

Bei Abweichungen von der Planung (Seminartag) führen die Lehrenden einen Nachweis über die tatsächlich gehaltenen Stunden.

Wird ein Seminar im Falle des Nichtbestehens durch ein Referat wiederholt, erhält der Betreuer und Gutachter des Referatserstellers eine Anrechnung von 2 LVS.

3.1.2 Haupt-, Pro- und Oberseminare im Fachbereich Polizei

Haupt- und Oberseminare werden im Schnitt mit 18 Teilnehmern geplant. Die Teilnehmerzahl soll 20 nicht übersteigen.

Neben den gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden, die mit dem Faktor 1 angerechnet werden, werden den Lehrenden im Hauptseminar für die wissenschaftliche Begleitung und die Begutachtung der Seminararbeit 2 LVS pro Teilnehmer/in angerechnet.

Im Oberseminar erhalten die Lehrenden neben den gehaltenen Lehrveranstaltungen (Anrechnungsfaktor 1) für die wissenschaftliche Betreuung pro Teilnehmer/in 0,5 LVS.

Proseminare werden grundsätzlich in Kursstärke durchgeführt. Die Anrechnung erfolgt als reguläre Lehrveranstaltung aufgrund der curricular vorgesehenen Präsenzlehrveranstaltungen.

Grundsätzlich sollen Lehrende im Fachbereich Polizei nur jeweils ein Haupt- und ein Oberseminar im Studienjahr betreuen. Sind die Lehrenden in beiden Fachbereichen eingesetzt, sollen sie entweder ein Seminar im AV/R oder ein Haupt- und ein Oberseminar pro Studienjahr betreuen.

Bei Abweichungen von der Planung (Seminartag) führen die Lehrenden einen Nachweis über die tatsächlich gehaltenen Stunden.

Wird ein Hauptseminar im Falle des Nichtbestehens durch ein Referat wiederholt, erhält der Betreuer und Gutachter des Referatserstellers eine Anrechnung von 2 LVS.

3.1.3 Projekte

Für die Leitung eines im Curriculum des jeweiligen Studienganges vorgesehenen Projektes im Umfang von 10 bzw. 9 Wochen werden den Lehrenden für jeden Teilnehmenden 9 LVS, maximal 90 LVS angerechnet.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Projektpräsentation werden den Lehrenden 8 LVS angerechnet.

Bei der Leitung eines Projektes durch mehrere Lehrende erfolgt eine anteilige Anrechnung von Lehrveranstaltungsstunden.

Grundsätzlich sollen hauptamtlich Lehrende in einem Studienjahr nur ein Projekt leiten. In Ausnahmefällen entscheidet die Abteilungsleitung.

3.1.4 Training sozialer Kompetenzen (TSK)²

Soweit zwei Trainerinnen oder Trainer vorgesehen sind, wird Jeder/Jedem eine LVS pro Trainingsstunde angerechnet.

² Die Regelung steht unter Prüfvorbehalt auf der Grundlage einer Evaluierung der TSKs.

3.1.5 Anleitung des Selbststudiums

Das Selbststudium ist integraler Bestandteil des didaktischen Konzeptes der Bachelor-Studiengänge an der FHÖV NRW. Soweit das Selbststudium angeleitet erfolgt, stellt es eine Ergänzung zum Präsenzstudium dar. Daher ist erforderlich, dass den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird, welche Modulinhalte sie sich im Selbststudium erarbeiten sollen und mit welchen Methoden die Lehrenden sie dabei unterstützen.

3.1.5.1 Selbststudium im Studiengang Polizei

Im Studiengang Polizei werden für jede gehaltene Präsenzstunde 0,2 LVS für Leistungen bei der Anleitung zum Selbststudium angerechnet, wenn die Lehrenden ihr Konzept für die Anleitung zum Selbststudium rechtzeitig zu Beginn des entsprechenden Studienabschnitts der Abteilungsleitung des Studienortes vorlegen. In diesem Konzept legen sie den Inhalt und ihre Leistungen bei der Anleitung der Studierenden dar. Die fachlich-inhaltlichen Aspekte des Konzepts unterliegen der Lehrfreiheit.

3.1.5.2 Selbststudium in den Studiengängen des Fachbereichs AV/R

In den kommunalen und staatlichen Bachelor- Studiengängen sowie ab dem Einstellungsjahrgang 2013 im Studiengang Rentenversicherung können über maximal zwei Vorlesungswochen je Studienabschnitt Präsenzveranstaltungsstunden für das angeleitete Selbststudium umgewandelt werden. Rechtzeitig vor Beginn des angeleiteten Selbststudiums legen die Lehrenden ein Konzept bei der Abteilungsleitung vor, in dem die Lernziele und die Teile des Curriculums, die in das Selbststudium verlagert werden sollen, die betroffenen Präsenzveranstaltungen und die vorgesehenen Methoden und Leistungen zur Unterstützung des Selbststudiums beschrieben sind. Die fachlich-inhaltlichen Aspekte des Konzepts unterliegen der Lehrfreiheit.

Die Abteilungsleitungen bewahren die Konzepte für eine spätere Dokumentation der Selbststudienphasen für 2 Jahre auf.

3.1.5.3 Ausnahmen

Eine Anrechnung der Anleitung des Selbststudiums findet in den besonderen Lehrveranstaltungsformen und im Training sozialer Kompetenzen nicht statt. Die speziellen Anrechnungen der Lehre in den besonderen Lehrveranstaltungsformen berücksichtigen bereits die Begleitung des Selbststudiums.

3.1.6 Modular vorgesehene Tagesveranstaltung

Für die Durchführung können die modular vorgesehenen LVS bei Nachweis berücksichtigt werden. Sind mehrere Lehrende beteiligt, erfolgt eine anteilige Berücksichtigung. Über Umfang und Aufteilung der LVS ~~regeln~~ entscheiden die Abteilungsleitungen.

3.2 Anrechnungen bei Prüfungstätigkeiten

3.2.1 Klausuraufsichten

Die Klausuraufsicht ist Dienstpflicht der hauptamtlich Lehrenden. Den hauptamtlich Lehrenden werden für 3 Zeitstunden 1,5 LVS angerechnet.³

3.2.2 Klausurkorrekturen/ Exzerpte/ Hausarbeiten/ Fachgespräche/ Gruppengespräche

Die Korrektur von curricular vorgesehenen Klausuren, Hausarbeiten, Exzerpten, Gruppengesprächen sowie die Durchführung von Fachgesprächen sind Dienstpflichten der Lehrenden (vgl. Ziff. 1.1). Besondere Belastungen ergeben sich jedoch, wenn dadurch ein Zeitaufwand entsteht, der nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen einen Aufwand von 30 LVS pro Studienjahr überschreitet.

Zur Ermittlung der besonderen Prüfungsbelastung sowie des Umfangs der Anrechnung sind als Aufwand für die Korrektur und Bewertung von 3 Klausuren, 2 Hausarbeiten, die in den Modulbeschreibungen mit mehr als 10 Seiten vorgesehen sind, ansonsten 3 Hausarbeiten oder die Durchführung von 3 Fachgesprächen/ 3 Exzerpte/ 3 Gruppengesprächen 1 LVS anzusetzen.

Werden bei interdisziplinären Klausuren und Hausarbeiten nur Teile korrigiert, erfolgt die Anrechnung ebenfalls nur anteilig. Der Anteil bestimmt sich nach der im Einzelnen festgelegten Gewichtung der von der Klausur betroffenen Fächer.

Müssen aufgrund der Studienordnung weitere Prüfer eingesetzt werden, gelten die Anrechnungsregelungen auch für diese.

3.2.3 Klausurerstellung

Für die Erstellung von zentralen Klausuraufgaben in Bachelor-Prüfungen werden pro fristgerecht eingereichter Klausuraufgabe inklusive Lösungsskizze 5 LVS angerechnet.

3.2.4 Thesisgutachten und Kolloquium

Die Begutachtung von Thesearbeiten und die Durchführung des Kolloquiums gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrenden an der FHÖV (vgl. Ziff. 1.1). Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Erstgutachterin/Erstgutachter sprechen sie mit den Studierenden die Themenstellung ab, fertigen das Erstgutachten und führen das Kolloquium durch. Hierfür erhalten sie eine Anrechnung von 5 LVS. Für das Zweit- und ein ggf. erforderliches Drittgutachten sowie die Teilnahme am Kolloquium werden 2,5 LVS angerechnet.

Hauptamtlich Lehrende können zur Übernahme von Gutachtertätigkeiten von der zuständigen Abteilungsleitung verpflichtet werden, wenn die Betreuung der Studierenden im Abschlussmodul anders nicht sichergestellt werden kann.

³ Siehe Erlass „Klausuraufsicht durch Dritte“, Az.: 23 - 18.07.08 - 05 vom 21. Dezember 2016

3.3 Mitwirkung an Berufungsverfahren

Die Mitwirkung an Berufungsverfahren ist Kernbestandteil der Selbstverwaltung einer Hochschule und damit eine wichtige Dienstpflicht der hauptamtlich Lehrenden. Den Vorsitzenden der Berufungskommissionen entstehen allerdings durch die erforderlichen Koordinations- und Leitungsaufgaben stets besondere Belastungen. Sie erhalten daher für jede Kommission eine Anrechnung von 10 LVS. Bei einer Anzahl von mehr als 15 Probelehrveranstaltungen in einer Kommission erhöht sich die Anzahl der anzurechnenden Ermäßigung auf 20 LVS.⁴

Für die Mitwirkung an der Beurteilung von Dozenten wird diese Regelung sinngemäß angewandt.

3.4 Besonderer Reiseaufwand

Besonderer Reiseaufwand entsteht, wenn Lehrverpflichtungen an verschiedenen Studienorten aus dienstlichen Gründen wahrgenommen werden müssen. Ohne Anrechnung zumutbar sind vier Reisetage pro Studienjahr; darüber hinaus wird je 2,3 Stunden Reisezeit 1 LVS angerechnet. Der Berechnung wird die durchschnittliche Reisezeit mit dem gewählten Transportmittel zugrunde gelegt. Ersparte Reisezeiten zum ständigen Studienort (Dienstszitz) werden angerechnet.

Die Stundenanrechnung erfolgt auf Antrag der Lehrenden durch die Abteilungsleitung am ständigen Studienort (siehe Ziff. 2.2.3).

3.5 Sonstige Anrechnungen

Lehrveranstaltungsstunden, die aufgrund der folgenden Anlässe ausfallen, werden auf die Regellehrverpflichtung angerechnet, soweit nichts anderes geregelt ist. Die folgende Aufzählung ist abschließend:

3.5.1 Krankheit oder Kur

Soweit ein fester Wochenstundenplan für einen Studienabschnitt besteht, sind den Lehrenden die Stunden anzurechnen, die im Stundenplan vorgesehen waren und aus Gründen von Krankheit oder Kur nicht gehalten werden konnten. Dies gilt entsprechend für Krankheitstage während des Trainings Sozialer Kompetenzen außerhalb der regelmäßigen Studienzeiten. Sind Lehrende wegen einer längerfristigen Erkrankung nicht in einem Studienabschnitt eingesetzt, werden ihnen für bis zu 38 Vorlesungswochen pro Studienjahr jeweils 1/38 der Jahreslehrverpflichtung pro Krankheitswoche, jedoch insgesamt nicht mehr als ihre individuelle Jahreslehrverpflichtung, angerechnet.

Unabhängig von eventuellen Planungen wird Lehrenden, die im gesamten Studienjahr dienstunfähig erkrankt sind, die individuelle Jahreslehrverpflichtung angerechnet.

⁴ Siehe Erlass "Ermäßigung der Lehrverpflichtung für die Vorsitzenden der Berufungs- und Auswahlkommission", Az.: 23-18.07.08-05, vom 04. Juli 2018

3.5.2 Freistellung gem. § 74 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG) zur Wahrnehmung eines Mandats

Bei der Freistellung für Ratsmitglieder richtet sich der Urlaubsanspruch zur Ausübung eines kommunalen Mandates im Sinne von § 74 Abs. 3 LBG NRW auf die Befreiung von einer zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht der Beamtin/des Beamten, die mit einer zeitlich festgelegten Mandatstätigkeit zusammentrifft, so dass die Beamtin/der Beamte ohne Urlaub an der Mandatstätigkeit unmittelbar gehindert wäre. Dagegen ist es nicht Ziel der Vorschrift, bei Beamtinnen und Beamten den Zeit- und Arbeitsaufwand als Mitglied kommunaler Gremien ganz oder teilweise durch Verringerung der Dienstleistungspflicht auszugleichen.

Regelmäßige Sitzungstermine sind bei der Planung zu berücksichtigen. Bei unregelmäßigen Abwesenheiten wegen der Mandatsausübung werden die ausgefallenen Lehrveranstaltungsstunden angerechnet. Nachweise über entsprechende Sitzungstermine sind vorzulegen.

3.5.3 Sonderurlaub (gem. Sonderurlaubsverordnung NRW)

Soweit durch den beantragten Sonderurlaub Lehrveranstaltungsstunden ausfallen oder von anderen haupt- oder nebenamtlich Lehrenden geleistet werden müssen, wird bei Sonderurlaubstatbeständen, die keinen unmittelbaren Sonderurlaubsanspruch, wohl aber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung auslösen, bei der Gewährung des Sonderurlaubs das dienstliche Interesse an einem im Rahmen der finanziellen Ressourcen möglichen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb einerseits und das persönliche Interesse an der Gewährung des Sonderurlaubs andererseits abgewogen. Eine Anrechnung erfolgt analog der Anrechnung von Krankheitstagen.

3.5.4 Studienfahrten / Exkursionen

Angerechnet werden der/dem begleitenden/m Lehrenden die planmäßig angesetzten Lehrveranstaltungsstunden. Nichtbegleitende Lehrende, deren Lehrveranstaltungen wegen der Abwesenheit eines Kurses ausfallen, erhalten keine Anrechnung, da Studienfahrten langfristig geplant sind und die Planung allen betroffenen Lehrenden rechtzeitig bekannt ist.

3.5.5 Einführungsfortbildungen für erstmalig hauptamtlich Lehrende

Erstmalig hauptamtlich Lehrende sollen an hochschuldidaktische Einführungsfortbildungen teilnehmen. Die Teilnahme in den ersten 12 Monaten des Lehreinsatzes wird mit 1/5 der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung pro Fortbildungstag angerechnet. Dies gilt ab dem dritten Fortbildungstag im Bezugsraum; es werden höchstens 37 LVS angerechnet.

Erfolgt die Einstellung, Abordnung oder Versetzung von haupt- amtlich Lehrenden mindestens 1 Monat vor Beginn des Studienjahres, findet Absatz 1 keine Anwendung.

3.5.6 Teilnahme an Gremiensitzungen

Gewählten Mitgliedern von Gremien der FHÖV NRW, die keine Ermäßigung nach Ziff. 2 erhalten, sind die jeweils aufgrund der Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Gremiums ausgefallenen Stunden bis zu einer Höchstgrenze von 25 LVS pro Studienjahr anzurechnen, wenn sie zuvor der Abteilungsleitung durch rechtzeitige Ankündigung der beabsichtigten Sitzungsteilnahme Gelegenheit zu einer Berücksichtigung bei der Lehreinsatzplanung gegeben haben.

Sitzungen sollen grundsätzlich so terminiert werden, dass möglichst keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Hochschulweit ist ein Gremientag in der Woche festzulegen, an dem die Gremienmitglieder nicht für Lehrveranstaltungen eingeplant werden sollten. Weichen einzelne Gremien bei der regelmäßigen Terminierung von dieser Festsetzung ab, müssen die Verantwortliche (i.d.R. die Vorsitzenden) dies zur Berücksichtigung bei der Lehreinsatzplanung mitteilen.

4. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 04.12.2018 in Kraft. Die Verfügung vom 01.09.2016 wird aufgehoben.

Gelsenkirchen, den 28.11.2018

gez.
Reinhard Mokros

Größe der Lehrveranstaltungen

1. Allgemeine Kursgrößen

Die Kurse werden nach den zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten mit bis zu 33 Studierenden gebildet. Kursbildungen mit weniger als 20 Studierenden sind zu begründen und müssen vom Präsidium genehmigt werden.

2. Seminare

Die Teilnehmerzahl bei Seminaren beträgt 12 - 16 Studierende. In begründeten Ausnahmefällen darf die Mindestteilnehmerzahl um bis zu 4 Studierende auf 8 Studierende unterschritten werden.

3. Projekte

Die Richtzahl für Projekte beträgt 4 - 10 Studierende. Je nach örtlichen Bedingungen können Projekte auch mit einer größeren Anzahl von Studierenden durchgeführt werden.

Die Festlegung der Teilnehmerzahlen erfolgt durch die Fachhochschule im Einvernehmen mit der Fachpraxis.

4. Training Sozialer Kompetenzen

Die Gruppengröße beträgt generell 12 - 16 Studierende.

5. Vertiefungsbereiche, Wahlpflichtfächer

Bei Vertiefungsbereichen und Wahlpflichtfächern / -modulen darf bei einer Durchschnittsgröße von 20 Studierenden grundsätzlich eine Mindestgröße von 16 Studierenden pro Kurs nicht unterschritten werden.

An die Abteilungen
und
hauptamtlich Lehrenden

der FHÖV NRW



Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
NRW

Zentralverwaltung

Haidekamp 73
45886 Gelsenkirchen

Verfügung zur Lehreinsatzplanung an der FHÖV NRW

Herr Schwering

Tel: 0209 / 16 59-355
Fax: 0209 / 16 59-400
jochen.schwering
@fhoev.nrw.de

09. Mai 2011
Aktenzeichen: 313.0

Im Interesse klarer und standardisierter Vorgaben für den Einsatz der Lehrenden und die Planung der Lehrveranstaltungen in allen Studienorten der FHÖV gebe ich den Verantwortlichen in den Abteilungsverwaltungen nach Abstimmung mit den Abteilungsleitern und Beteiligung des Senats wie des Personalrats der Dozentinnen und Dozenten an der FHÖV folgende verpflichtende Eckpunkte für die Lehreinsatzplanung und den Änderungsdienst an der FHÖV vor:

1. Planungsgrundsätze

Öffentliche Verkehrsmittel
Ab Hbf Buslinie 383
in Richtung Bulmke-Hüllen
bis Haltestelle Haidekamp

Ein bedeutendes Qualitätsziel der FHÖV besteht darin, die tatsächliche Durchführung der curricular vorgesehenen Lehrveranstaltungen weitestgehend zu gewährleisten. Zudem gilt es, Belastungsspitzen für Studierende und Lehrende zu vermeiden und die Qualität der Lehre zu sichern. Vor diesem Hintergrund besteht eine wichtige Aufgabe der jährlichen Lehreinsatzplanung in einer möglichst passgenauen Einplanung der individuellen Lehrdeputate. Daher sind jeweils die tatsächlichen, um die Überträge des Vorjahres bereinigten Deputate zu Grunde zu legen. Erste Priorität hat der Ausgleich von Über- bzw. Unterhängen. Die danach (noch) verfügbaren Ressourcen dürfen bei der Jahresplanung um bis zu 20% über- bzw. 14% (max. 100 LVS) unterschritten werden. Weitergehende Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium; dabei sind der Grund der Abweichung sowie die Ausgleichsplanung darzulegen. Ausdrücklich zugelassen

sind Abweichungen, wenn Lehrende zur Schaffung von zusätzlichen Freiräumen für die Forschung Überhangstunden ansparen wollen; hierzu ist auch mit Blick auf den Ausnahmecharakter und die Sicherstellung der Zweckrichtung eine vorherige Zielvereinbarung mit dem Präsidium notwendig

Grundsätzlich sind Deputatsabweichungen zeitnah und vor allem rechtzeitig vor einem absehbaren Ausscheiden der oder des Lehrenden (durch Zurruhesetzung oder Ablauf der Abordnung) auszugleichen.

2. Jahresplanung

Der beabsichtigte Einsatz einer bzw. eines hauptamtlich Lehrenden in den einzelnen Studienabschnitten sowie in Seminaren, Projekten und Trainings eines Studienjahrs wird rechtzeitig vor Beginn eines Studienjahrs in einer Jahresplanung in schriftlicher Form festgelegt.



Die Jahresplanung wird von den Planerinnen und Planern der Studienorte mit den Lehrenden abgestimmt. Damit Stundenreduktionen für Forschungsprojekte oder ein Engagement in der Selbstverwaltung berücksichtigt werden können, sind Bewilligungsprozesse so zu steuern, dass Entscheidungen über die Reduktionen möglichst vor dem 31. Mai vorliegen. Die Jahresplanung wird spätestens zu Beginn des Studienjahres in ANTRAGO eingepflegt.

3. Planungsmaßstab Grundplanung

Die Grundplanung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Studienabschnitts auf der Basis der Jahresplanung abzuschließen. In der Grundplanung werden alle nach den Curricula zu haltenden Stunden eingeplant. Stunden, die durch Feiertage ausfallen würden, werden in der Grundplanung auf einen anderen Tag verlegt. Prüfungswochen bleiben - von besonders begründeten Ausnahmen abgesehen - lehrveranstaltungsfrei.

Die Modulübersichten in den Bachelorstudiengängen (Ausnahme PVD) gehen durch die Angabe der Wochenstundenbelastung davon aus, dass die Durchführung der Lehrveranstaltungen regelmäßig über den entsprechenden Studienabschnitt verteilt und nicht zeitlich geblockt werden.

Modul- und Fachkoordination werden in die Planungsvorbereitungen, insbesondere mit Blick auf den Einsatz geeigneter Lehrbeauftragter, einbezogen. Bei der Planung ist auch auf anderweitige dienstliche Aufgaben, (z. B. Forschungsprojekte, Mitwirkung in Berufungskommissionen) Rücksicht zu nehmen.

4. Planungsmaßstab Änderungsdienst

Bei Abweichungen vor der Grundplanung um bis zu 20% der geplanten LVS entscheiden die jeweiligen Lehrenden, ob ausgefallene LVS nachgeholt werden müssten, damit die Studierenden die curricular vorgesehenen Kompetenzziele erreichen können.

In den letzten zwei Wochen vor der Prüfungswoche werden - bis auf begründete Ausnahmefälle - nur noch die laut Modulübersicht festgelegten Lehrveranstaltungen mit ihren jeweiligen SWS geplant.

Modulabschnittsübergreifende Verschiebungen der Lehrveranstaltungen sollen mit Blick auf den Workload der einzelnen Studienabschnitte nur im Ausnahmefall stattfinden. Sie sind nicht möglich, wenn das Modul bereits mit einer Prüfung abgeschlossen wurde.

Eine Änderung der Lehrveranstaltungsplanung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen in enger Abstimmung zwischen dem Lehrenden und dem/r Einsatzplanenden.

5. Fachlichkeit im TSK/VHT

Die Trainerteams sollen sich aus einer Sozialwissenschaftlerin bzw. einem Sozialwissenschaftler und einer Praktikerin bzw. einem Praktiker zusammensetzen. „Trainer aus der Praxis“ kann bereits nach dem Wortlaut nicht ein hauptamtlicher Dozent sein. Die hauptamtlichen Sozialwissenschaftlerinnen bzw. Sozialwissenschaftler an der FHÖV sollen höchstens mit einem Drittel ihres aktuellen Jahreslehrdeputates in den Trainings eingesetzt werden, soweit sich nicht aus der Denomination etwas anderes ergibt. Dabei werden eventuelle Ermäßigungen und der Abbau von Stundenüberhängen berücksichtigt.



6. Einsatz von neuen Lehrenden im ersten Studienjahr

Die Abteilungsleitung bespricht mit neuen Lehrenden deren erste Jahresplanung und berät sie in der Einstiegsphase. Möglichkeiten einer Entlastung im ersten Jahr können ein Einsatz nur in einem Fach oder eine Einsatzplanung mit bis zu 100 LVS unterhalb des regulären Deputates sein. Die Einführungsveranstaltung (4 Tage) und die Veranstaltungen zu hochschuldidaktischen Grundlagen (4*2 Tage) sollen zukünftig ab dem 3. Fortbildungstag mit jeweils 1/5 der wöchentlichen Lehrverpflichtung pro Veranstaltungstag auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn die Veranstaltungen im ersten Einsatzjahr besucht werden. Maximal können 37 LVS angerechnet werden.

7. Tages-/Wochenbelastung

Die hauptamtlich Lehrenden sollen grds. regelmäßig mit 18 LVS pro Woche eingesetzt werden. In Ausnahmefällen können für einen Studienabschnitt bzw. ein Modul bis zu 24 LVS pro Woche geplant werden. Dabei ist auf die individuelle Belastbarkeit der oder des Einzelnen Rücksicht zu nehmen. Der Einsatz erfolgt grundsätzlich an 3 Tagen in der Woche.

Der täglich regelmäßige Lehreinsatz beträgt 6 LVS. Er soll 8 LVS nicht überschreiten.

Ein wöchentlicher Workload der Studierenden durch Präsenzveranstaltungen von mehr als 30 LVS ist auf begründete Ausnahmen zu beschränken. Auf die Verfügung vom 10.11.2010 zum angeleiteten Selbststudium wird ausdrücklich verwiesen.

8. Lehrbeauftragte

Die Erstbeauftragung von Lehrbeauftragten erfolgt durch die Abteilungsleitung, nachdem sie sich in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fachkoordination vergewissert hat, dass die Interessenten über ausreichende fachliche und didaktische Fähigkeiten verfügen. Die didaktischen Fortbildungen der FHÖV werden je nach Einzelfall empfohlen oder zur Voraussetzung des Lehrauftrags gemacht.

9. Erhalt des Praxisbezuges

Die Lehrtätigkeit von Lehrbeauftragten trägt gerade in Fächern mit ausgeprägtem Praxisbezug, z. B. dem spezifisch polizeiwissenschaftlichen Fächern, dem Interesse nach Aktualität der praktischen Bezüge Rechnung. Daher soll ein Lehreinsatz grds. nur bis zu 3 Jahren nach Eintritt in den Ruhestand erfolgen. Wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig zur Ruhe gesetzte Beamtinnen oder Beamte sollen nur ausnahmsweise mit Lehreinsätzen beauftragt werden.

10. Entscheidungsvorbehalte der Abteilungsleitung



Die Abteilungsleitung entscheidet über Streitfälle im Rahmen der Jahresplanung. Möchten Lehrende mehr als 8 LVS am Tag eingesetzt werden, ist die Zustimmung der Abteilungsleitung erforderlich.

Eine Änderung der Lehreinsatzplanung, die den Lehrenden eine mehrtägige werktägliche Abwesenheit während der Vorlesungszeit ermöglichen soll, bedarf der Zustimmung der Abteilungsleitung (Werktage in i.S.d. Regelung sind die Tage von Mo. - Fr.).

11.

Die Regelungen dieser Verfügung werden spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten daraufhin evaluiert, ob sie geeignet waren, das unter 1. formulierte Qualitätsziel zu erreichen.

12.

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1.04.2011 für alle Lehreinsatzplanungen ab dem Studienjahr 2011/2012 in Kraft.

Gez.

Dr. Ludger Schrappner

Stundenabrechnungsverfahren

Das Stundenabrechnungsverfahren ist insbesondere die Basis für die Stundenübernahme in der Kosten- und Leistungsrechnung.

Nachfolgende Regelungen werden verbindlich festgelegt:

1. Auf Grundlage der Eintragungen in Antrago ermitteln und übersenden die Abteilungsverwaltungen kurzfristig nach Abschluss des Monats den in Antrago hinterlegten Stundenachweis an die hauptamtlich Lehrenden und die Lehrbeauftragten.
2. Die hauptamtlich Lehrenden und die Lehrbeauftragten prüfen und bestätigen den Stundennachweis innerhalb von 14 Tagen durch Unterschrift.
3. Nach Ablauf der Frist nach Ziff. 2 erfolgt die Übernahme der Soll-Stunden für den betreffenden hauptamtlich Lehrenden. Danach erfolgt unverzüglich die Abrechnung der Ist-Stunden. Spätere Korrekturen können, falls erforderlich, über die Maske „Ist-Stunden“ mit Begründung erfolgen.
4. Auf Basis der Ist-Stunden erfolgt für die Lehrbeauftragten eine Auszahlung der Honorare in M1. Liegen keine unterzeichneten Stundennachweise des Lehrbeauftragten vor, kann eine Auszahlung nicht erfolgen. Eine Übernahme der Soll-Stunden und eine Abrechnung der Ist-Stunden erfolgt nicht. Die Verjährung erfolgt nach den gesetzlichen Fristen.
5. Aufgrund der monatlichen Stundennachweise wird für jeden hauptamtlich Lehrenden der in Antrago hinterlegte Stundennachweis für das Studienjahr spätestens im Oktober erstellt. Der Stundennachweis für das Studienjahr wird von der für die Abrechnung zuständigen Verwaltungssachbearbeitung aufgestellt und von der Abteilungsleitung gegengezeichnet. Der hauptamtlich Lehrende prüft und bestätigt den Jahresstundennachweis durch Unterschrift innerhalb eines Monats nach Erhalt. Verweigert der Lehrende die Unterschrift unter die Jahresstundenabrechnung, sind dessen Gründe zu dokumentieren und zur Entscheidung über die Abrechnung dem Dezernat 21 vorzulegen.